

**Präsidium des Arbeitsgerichts
Ludwigshafen am Rhein**

**Anordnung
über die Besetzung der Kammern und
Geschäftsverteilung
beim Arbeitsgericht Ludwigshafen am Rhein
vom
15.12.2020 (in Kraft ab 01.01.2021)**

Inhalt

A. Einrichtung der Kammern

B. Besetzung der Kammern

I. Bestimmung der/des Kammervorsitzenden

II. Stellvertretung

1. Allgemeine richterliche Stellvertretungsregelung

2. Besondere richterliche Vertretungsregelungen

a) Ablehnung/Befangenheit

b) Vertretung von mehr als zwei Kammern

III. Zuteilung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

1. Zuteilung bereits berufener ehrenamtlicher Richterinnen und Richter

2. Zuteilung wiederberufener und erstmals berufener ehrenamtlicher Richterinnen und Richter

3. Ladung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen

4. Ladung im Verhinderungsfall und im Notfall

C. Verteilung der Verfahren

I. Verteilung nicht ausgetragener Sachen

II. Behandlung der Neueingänge

1. Gebietsaufteilung

2. Verteilung der Neueingänge

a) Allgemeine Vorgehensweise bei der Erfassung

b) Verteilung der Neueingänge beim Stammgericht

c) Verteilung der Neueingänge auf den Gerichtstag Neustadt

d) Verteilung der Neueingänge bei den Auswärtigen Kammern Landau

3. Fehlerhafte Verteilung von Neueingängen

III. Abgabe einer Sache

1. Abgabe bei Sachzusammenhang

2. Abgabe von Nichtigkeits- oder Restitutionsklagen

3. Abgabe nach Ausschließung oder Ablehnung der/des Vorsitzenden

IV. Fortsetzung von Verfahren

V. Heilung von Zuweisungsmängeln

VI. Bearbeitung von unter C.II.1.a)aa) fallenden ausgetragenen Verfahren der 3. Kammer und von ausgetragenen Verfahren der 7. Kammer

VII. Entscheidung des Präsidiums in Zweifelsfällen

D. Verhandlungsort

E. Inkrafttreten

A. Einrichtung der Kammern

Bei dem Arbeitsgericht Ludwigshafen sind Kammern mit den Ordnungszahlen 1 bis 9 eingerichtet.

B. Besetzung der Kammern

I. Bestimmung der/des Kammervorsitzenden

Die Vorsitzenden werden den Kammern wie folgt zugeteilt:

1. Kammer	Direktor des Arbeitsgerichts Michael Fleck
2. Kammer	Richterin am Arbeitsgericht Eva-Maria Hirsch
3. Kammer	Richterin am Arbeitsgericht Stefanie Dunker
4. Kammer	Richterin am Arbeitsgericht Dr. Bettina Bubach
5. Kammer	Richter am Arbeitsgericht Thomas Faulstroh
6. Kammer	Richter am Arbeitsgericht Kai-Uwe Paulsen
7. Kammer	Richter am Arbeitsgericht Thomas Faulstroh
8. Kammer	Richterin am Arbeitsgericht Dagmar Heckmann
9. Kammer	derzeit nicht besetzt
Güterichterin	Richterin am Arbeitsgericht Stefanie Dunker und: Richterin am Arbeitsgericht Eva-Maria Hirsch (nur für ab 01.01.2021 an den Güterichter verwiesene Verfahren betreffend den Gerichtstag Neustadt)

II. Stellvertretung

1. Allgemeine richterliche Stellvertretungsregelung

Die Kammervorsitzenden vertreten sich in der nachstehenden Reihenfolge:

Der / Die Vorsitzende der	Im Vertretungsfalle des 1. Vertreters/der 1. Vertreterin					
	1. Vertr.	2. Vertr.	3. Vertr.	4. Vertr.	5. Vertr.	6. Vertr.
1. Kammer	8.	3.	2.	4.	6.	5.
2. Kammer	3.	4.	1.	8.	5.	6.
3. Kammer	4.	2.	8.	1.	6.	5.
4. Kammer	2.	3.	1.	8.	5.	6.
5. Kammer	6.	2.	4.	8.	1.	3.
6. Kammer	5.	2.	4.	8.	1.	3.
7. Kammer	3.	4.	2.	1.	8.	6.
8. Kammer	1.	3.	4.	2.	5.	6.

2. Besondere richterliche Vertretungsregelungen

a) Ablehnung/Befangenheit

Über ein Ablehnungsgesuch oder eine Selbstablehnungsanzeige entscheidet die Kammer unter dem Vorsitz der zweiten Vertreterin/des zweiten Vertreters oder bei deren/dessen Verhinderung der jeweils folgenden Vertreterin/des jeweils folgenden Vertreters.

b) Vertretung von mehr als zwei Kammern

Hätte eine Richterin als Vertreterin oder ein Richter als Vertreter nach dem Geschäftsverteilungsplan mehr als zwei Kammern zu vertreten, so vertritt sie/er nur die beiden Kammern, bei denen sie/er Vertreterin/Vertreter mit dem niedrigsten Rang ist bzw. unter gleichrangigen Vertretungen die Kammer(n) mit der niedrigsten Ordnungszahl. Die weitere(n) Kammer(n) vertritt die/der im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesene nächst zuständige Vertreterin/nächst zuständige Vertreter. Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn es keine nächst zuständige Vertreterin/keinen nächst zuständigen Vertreter gibt.

III. Zuteilung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

1. Zuteilung bereits berufener ehrenamtlicher Richterinnen und Richter

Die namentliche Zuweisung der bereits berufenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an die einzelnen Kammern ergibt sich aus den dieser Anordnung als Anlage beigefügten Listen, die Bestandteil der vorliegenden Geschäftsverteilung sind. Diese Listen werden getrennt für das Stammgericht (vgl. insoweit C.II.1.b), die Auswärtigen Kammern und den Gerichtstag geführt sowie für die Beisitzer/Beisitzerinnen aus Kreisen der Arbeitnehmer/-innen einerseits und aus Kreisen der Arbeitgeber/-innen andererseits aufgestellt. Die 5. und 6. Kammer führen eine gemeinsame Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Die 2. und 3. Kammer sowie die 4. und 7. Kammer führen ebenfalls gemeinsame Listen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Dies gilt bezogen auf die 3. Kammer lediglich für die das Stammgericht Ludwigshafen betreffenden Verfahren.

2. Zuteilung wiederberufener und erstmals berufener ehrenamtlicher Richterinnen und Richter

a)

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die während eines Geschäftsjahres wieder berufen werden, werden der Kammer zugeteilt, der sie bislang angehört haben.

b)

Für die Zuweisung der erstmals berufenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an das Stammgericht, an die Auswärtigen Kammern Landau sowie den Gerichtstag Neustadt ist deren Beschäftigungsort maßgeblich.

c)

Neu berufene ehrenamtliche Richterinnen und Richter werden in der Reihenfolge ihrer Berufung jeweils der Kammer zugewiesen, die die wenigsten ehrenamtlichen

Richterinnen und Richter hat, bei gleicher Anzahl der Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl.

d)

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Stammgericht wechseln die Kammern im aufsteigend rollierenden System zwischen den Kammern 1, 2/3, 4/7 sowie 8 im Zwei - Jahres - Rhythmus (nächster Wechsel: zum Jahresbeginn 2021).

3. Ladung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen

a)

Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen erfolgt nach alphabetischer Reihenfolge gemäß den dafür aufgestellten Listen. Die zu Beginn des Jahres begonnenen bzw. fortgesetzten Listen werden fortgesetzt.

b)

Die Beisitzerinnen und Beisitzer, die während des Jahres neu bestellt werden, sind in den Listen alphabetisch einzuordnen und nach dem bestehenden Turnus heranzuziehen.

c)

Ist eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so wird die/der Nächste in der Reihe zugezogen, sofern sie/er nicht bereits zu einer Sitzung geladen ist; ist auch diese/dieser verhindert, so wird die/der Übernächste geladen usw.

d)

Nimmt eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter einen Termin nicht wahr oder wird ein Termin aufgehoben oder verlegt, so wird die betreffende ehrenamtliche Richterin/der betreffende ehrenamtliche Richter in dem jeweiligen Turnus nicht mehr herangezogen.

e)

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind nicht heranzuziehen, wenn am Sitzungstag in der Kammer, der sie zugewiesen sind, ein Verfahren anberaumt ist, in

welchem die ehrenamtliche RichterIn/der ehrenamtliche Richter Partei, organschaftliche VertreterIn/organschaftlicher Vertreter einer Partei, Arbeitnehmer/-in einer Partei oder Prozessbevollmächtigte/Prozessbevollmächtigter einer Partei ist.

f)

Wenn in einem Verfahren nach Beginn einer Beweisaufnahme vor der Kammer durch Zeugen- oder Parteivernehmung, Augenschein oder mündliche Anhörung der/des Sachverständigen keine die Instanz beendende Entscheidung in Bezug auf den konkreten Streitgegenstand ergeht, sind für die weiteren Sitzungen diejenigen ehrenamtlichen Richterinnen/Richter heranzuziehen, die an der Beweisaufnahme mitgewirkt haben (gleiche Kammerbesetzung). Dies gilt auch im Falle eines Wechsels der Kammer gemäß B.III.2.d). Sind die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter ausgeschieden oder - nicht nur kurzfristig - verhindert, erfolgt eine Heranziehung in der Reihenfolge der jeweiligen Liste. Der Beweisbeschluss selbst stellt noch keine Durchführung der Beweisaufnahme im Sinne dieser Regelung dar.

g)

Bei der nach § 78 a Abs. 4 ArbGG zu treffenden Entscheidung sind diejenigen ehrenamtlichen Richterinnen/Richter heranzuziehen, die an der gerügten Entscheidung mitgewirkt haben. Sind die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter ausgeschieden oder - nicht nur kurzfristig - verhindert, erfolgt eine Heranziehung in der Reihenfolge der jeweiligen Liste.

4. Ladung im Verhinderungsfall und im Notfall

Ist die Heranziehung der ehrenamtlichen RichterIn/des ehrenamtlichen Richters nach der Reihenfolge in den dafür aufgestellten Listen in Notfällen, z.B. bei Ausfall einer ehrenamtlichen RichterIn oder eines ehrenamtlichen Richters am Sitzungstag, nicht möglich, so erfolgt beim Stammgericht die Heranziehung anhand der beigefügten Notlisten, die Bestandteil dieser Anordnung sind.

Für ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus Arbeitgeberkreisen und aus Arbeitnehmerkreisen wird jeweils eine gesonderte Notliste geführt. In die Notlisten

werden ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die ihren Wohnsitz in der Stadt Ludwigshafen haben oder dort tätig sind, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und gemäß dem Turnus bei telefonischer Erreichbarkeit herangezogen. Im Laufe des Geschäftsjahres neu oder wieder berufene ehrenamtliche Richter und Richterinnen werden in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Berufung in die Notliste in alphabetischer Reihenfolge eingefügt und nach dem laufenden Listenturnus bei telefonischer Erreichbarkeit herangezogen.

Die Heranziehung der/des als Vertreter/-in tätig gewordenen ehrenamtlichen RichterIn/Richters ist auf den Listenturnus nicht anzurechnen.

C. Verteilung der Verfahren

I. Verteilung nicht ausgetragener Sachen

Am Tag vor Inkrafttreten dieser Anordnung noch nicht ausgetragene Sachen verbleiben ohne Anrechnung auf Zählrhythmen in der bisherigen Kammer.

Die Verfahren 7 Ca 1154/16, 7 Ca 1155/16, 7 Ca 1156/16, 7 Ca 1158/16, 7 Ca 1159/16, 7 Ca 1161/16 und 7 Ca 1710/16 werden weiterhin von Herrn Richter am Arbeitsgericht Thomas Faulstroh bearbeitet.

II. Behandlung der Neueingänge

1. Gebietsaufteilung

a)

Das Gebiet der Kammern umfasst:

aa) Kammer 1, 2, 4, 7 und 8 - Stammgericht -:
die Städte Ludwigshafen am Rhein, Frankenthal (Pfalz), Speyer,
die Gemeinden des Rhein - Pfalz - Kreises sowie die Gemeinden des
Landkreises Bad Dürkheim, die nicht dem Gerichtstag Neustadt an der
Weinstraße zugewiesen sind.

bb) Kammer 3 - Gerichtstag Neustadt an der Weinstraße -:

die Städte Neustadt an der Weinstraße und Bad Dürkheim sowie die Gemeinde Haßloch (Pfalz), die Verbandsgemeinden Deidesheim, Freinsheim, Lambrecht (Pfalz), Wachenheim an der Weinstraße.

- cc)** Kammer 5, 6 und 9 - Auswärtige Kammern Landau in der Pfalz -:
die Stadt Landau in der Pfalz und die Landkreise Südliche Weinstraße und Germersheim.

b)

Hat eine Sache mehrere Anknüpfungspunkte im Gebiet der Kammern, ist für die Zuständigkeit der Kammern an dem Stammgericht, dem Gerichtstag bzw. den Auswärtigen Kammern zunächst der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten/des Antragsgegners, dann bei Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern der gewöhnliche bzw. letzte Arbeitsort im Sinne des § 48 Abs. 1 a ArbGG, dann der Erfüllungsort maßgeblich. Bei mehreren Beklagten/Antragsgegnern ist der/die erstgenannte Beklagte/der erstgenannte Antragsgegner maßgeblich.

2. Verteilung der Neueingänge

a) Allgemeine Vorgehensweise bei der Erfassung

Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung im Urteils- und Beschlussverfahren sowie Anträge nach § 100 ArbGG werden unverzüglich am Tag des Eingangs verteilt. Die übrigen Eingänge eines Tages bis 24:00 Uhr werden gesammelt und am nächsten Arbeitstag unverzüglich mit Ordnungszahlen versehen. An Feiertagen, Samstagen und Sonntagen eingehende Sachen sind dem folgenden Arbeitstag zuzuordnen.

Die Eingänge werden bei natürlichen Personen anhand der alphabetischen Reihenfolge des Anfangsbuchstabens des Nachnamens der/des Beklagten bzw. der Antragsgegnerin/des Antragsgegners geordnet. Bei allen anderen Beklagten bzw. Antragsgegnern ist maßgebend der 1. Buchstabe der Bezeichnung mit Ausnahme des Begriffs "Firma" bzw. der Abkürzung und der bestimmten oder unbestimmten Artikel. Sind die Anfangsbuchstaben insoweit identisch, dann entscheidet der 2. Buchstabe der Beklagten- bzw. Antragsgegnerinnen-/Antragsgegner-Bezeichnung, danach der 3., der 4., etc. Buchstabe. Sind mehrere Verfahren gegen denselben

Beklagten bzw. dieselbe Antragsgegnerin/denselben Antragsgegner gerichtet, so werden sie nach den Anfangsbuchstaben des Nachnamens der Klägerin/des Klägers oder der Antragstellerin/des Antragstellers geordnet. Bei mehreren Beklagten/Antragsgegnerinnen/Antragsgegnern ist der/die erstgenannte Beklagte/die erstgenannte Antragsgegnerin/der erstgenannte Antragsgegner maßgeblich.

b) Verteilung der Neueingänge beim Stammgericht

aa) Die unter C.II.1.a)aa) fallenden Ca-Verfahren werden auf die Kammern 1, 2, 4 und 8 in jedem geraden Durchgang im Zählrhythmus 8 / 7 / 8/ 10 und in jedem ungeraden Durchgang im Zählrhythmus 8 / 8 / 8/ 10 aufgeteilt. Der laufende Zählrhythmus wird entsprechend angepasst.

bb) Die unter C.II.1.a) aa) fallenden Ga-, BV-, BVGa-, Ha-, BvHa-, RNS- und AR-Verfahren werden getrennt nach Verfahrensart auf die Kammern 1, 2, 4 und 8 im Zählrhythmus 1/1 /1/ 1 aufgeteilt. Die laufenden Zählrhythmen werden entsprechend angepasst. Die 2. Kammer wird in jedem 4. Zählrhythmus, die 1. und die 4. Kammer werden in jedem fünften Zählrhythmus von der Zuweisung ausgenommen.

cc) Ca-, Ga-, BV-, BVGa-, Ha-, BvHa-, RNS- und AR-Verfahren, die an sich der 1. Kammer zuzuteilen wären, bei denen die BASF SE, BASF Jobmarkt GmbH, BASF Business Services GmbH oder BASF-Stiftung als Partei oder Beteiligte betroffen ist, werden, getrennt nach Verfahrensart, auf die Kammern 2, 4 und 8 in jedem geraden Durchgang im Zählrhythmus 1 / 2 / 2 und in jedem ungeraden Durchgang im Zählrhythmus 2 /2 / 2 unter Anrechnung auf den derzeit laufenden Zählrhythmus in Ca-, Ga-, BV-, BVGa-, Ha-, BvHa-, RNS- und AR-Verfahren verteilt. Die laufenden Zählrhythmen werden entsprechend angepasst.

dd) Werden unter C.II.1.a)aa) fallende Verfahren aufgelöster oder nicht besetzter Kammern wieder aufgerufen, werden diese im Anschluss an die Verteilung der Neueingänge getrennt nach Verfahrensart den Kammern 1, 2, 4 und 8 im laufenden Zählrhythmus zugewiesen (Zuweisung neuer Verfahren).

ee) Die unter C.II.1.a)aa) fallenden Mahnverfahren werden entsprechend der Kammerverteilung der 1., 2., 4. und 8. Kammer in jedem geraden Durchgang im Zählrhythmus 2 / 1 / 2 / 2 und in jedem ungeraden Durchgang im Zählrhythmus 2 / 2 / 2 / 2 zugewiesen. Der laufende Zählrhythmus wird entsprechend angepasst. Die 1. und die 4. Kammer werden in jedem 5. Zählrhythmus von der Zuweisung ausgenommen. Bei Abgabe zur Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung werden die Verfahren der jeweiligen Kammer im Anschluss an die Verteilung der Neueingänge unter Anrechnung auf den Zählrhythmus zugeleitet.

c) Verteilung der Neueingänge auf den Gerichtstag Neustadt

aa)

Die unter C.II.1.a)bb) fallenden Verfahren werden der 3. Kammer zugewiesen.

bb)

Werden unter C.II.1.a)bb) fallende Verfahren aufgelöster Kammern wieder aufgerufen, werden diese der 3. Kammer zugeteilt.

cc)

Mahnverfahren, die den Gerichtstag Neustadt betreffen, werden ebenfalls der 3. Kammer zugeteilt.

dd)

Soweit AR-Sachen den Gerichtstag Neustadt betreffen, werden diese gleichfalls der 3. Kammer zugewiesen.

d) Verteilung der Neueingänge bei den Auswärtigen Kammern

aa)

Die unter C.II.1.a)cc) fallenden Ca-Verfahren werden nach Abschluss des laufenden Zählrhythmus auf die Kammern 5 und 6 im Zählrhythmus 10 / 10 verteilt.

bb)

Alle sonstigen Verfahren werden nach Abschluss des laufenden Zählrhythmus auf die Kammern 5 und 6 im Zählrhythmus 1 / 1 verteilt.

cc)

AR-Sachen, die Auswärtigen Kammern Landau betreffend, werden nach Abschluss des laufenden Zählrhythmus der 5. und der 6. Kammer im Zählrhythmus 1 / 1 zugewiesen.

3. Fehlerhafte Verteilung von Neueingängen

Bei einer fehlerhaften Verteilung von Neueingängen wird die Sache von der/von dem Vorsitzenden an die zuständige Kammer unter Anrechnung auf den derzeit laufenden Zählrhythmus bzw. in den laufenden Zählrhythmus abgegeben. Für jedes abgegebene Verfahren erhält die abgebende Kammer am Ende des laufenden Zählrhythmus ein zusätzliches der Verfahrensart entsprechendes Verfahren. Die übrige Verteilung bleibt hiervon unberührt.

III. Abgabe einer Sache

1. Abgabe bei Sachzusammenhang

a)

Über einen Sachzusammenhang mit Verfahren anderer Kammern entscheiden ausschließlich die Kammervorsitzenden nach Zuteilung der Sache im laufenden Zählrhythmus. Ein Verfahren, das mit einem zuvor anhängig gewordenen Verfahren, hilfsweise einem Verfahren mit einem niedrigeren Aktenzeichen einer anderen Kammer im Sachzusammenhang steht, wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden an die andere Kammer unter Anrechnung auf den Zählrhythmus abgegeben. Für jedes abgegebene Verfahren erhält die abgebende Kammer am Ende des laufenden Zählrhythmus ein zusätzliches der Verfahrensart entsprechendes Verfahren.

Letzteres gilt nicht für Verfahren der 3. Kammer.

Die 7. Kammer wird von Abgaben mit Ausnahme von Abgaben wegen der unter C. I. Abs. 2 aufgeführten Verfahren befreit.

b)

Die Sachzusammenhangsregelung hat Vorrang vor der Gebietsaufteilung.

c)

Sachzusammenhang besteht, wenn mehrere Verfahren gleichzeitig anhängig sind

- bei Identität beider Parteien, unabhängig von der Parteistellung in Ca- und/oder Ga-Verfahren;
- wenn mindestens zwei Parteien im Urteilsverfahren mit mindestens zwei Beteiligten im Beschlussverfahren identisch sind;
- bei Verfahren mit Beteiligung des Insolvenzverwalters bei Anhängigkeit eines noch nicht ausgetragenen Verfahrens zwischen derselben Gegenpartei und der Gemeinschuldnerin/dem Gemeinschuldner.

d)

Sachzusammenhang besteht, auch wenn ein Verfahren nicht mehr anhängig ist,

- zwischen einer Vollstreckungsabwehrklage gegen einen Titel des Arbeitsgerichts Ludwigshafen (Urteile, Beschlüsse, Vergleiche) und dem Verfahren, aus dem der Titel herrührt (hier: Gebietsaufteilung nicht vorrangig);
- zwischen einer einstweiligen Verfügung und der zugehörigen Hauptsache oder umgekehrt (gilt für Urteilsverfahren und Beschlussverfahren);
- zwischen einem Verfahren nach § 103 BetrVG und dem diesem Verfahren nachfolgenden Kündigungsschutzverfahren.

e)

Die Anhängigkeit von Verfahren im Sinne vorstehender Regelung endet:

- bei verfahrensabschließenden Entscheidungen mit Ablauf des Tages, an dem die verfahrensabschließende Entscheidung ergeht;
- bei Klagerücknahme mit Ablauf des Tages, an dem die Erklärung der Klagerücknahme eingegangen ist, wenn Anträge noch nicht gestellt wurden; wenn Anträge gestellt wurden, endet die Anhängigkeit mit Ablauf des Tages, an dem die Erklärung der Zustimmung der beklagten Partei zur Klagerücknahme eingegangen ist. Erklärt sich die beklagte Partei trotz Belehrung gemäß § 269 Abs. 2 S. 3 ZPO nicht zur Klagerücknahme, endet die

Anhängigkeit zwei Wochen nach der Zustellung der Klagerücknahmeerklärung mit Ablauf des letzten Tages der Notfrist;

- bei Versäumnisurteilen mit Ablauf des Tages, an dem Rechtskraft eingetreten ist;
- bei Vergleichen mit Ablauf des Tages ihrer Genehmigung bzw. bei Vergleichen mit Widerrufsvorbehalt mit Ablauf des Tages, an dem die Beteiligten uneingeschränkt Zustimmung zum Vergleich oder Widerrufsverzicht erklären, spätestens aber mit Ablauf des Tages, an dem die Frist für den Widerruf des Vergleichs abläuft;
- bei der Annahme von Vergleichsvorschlägen gemäß § 278 Abs. 6 ZPO mit Ablauf des Tages, an dem der das Zustandekommen des Vergleichs feststellende Beschluss gefasst wurde.

2. Abgabe von Nichtigkeits- oder Restitutionsklagen

Über die Abgabe einer Nichtigkeits- oder Restitutionsklage an eine andere Kammer entscheiden ausschließlich die Kammervorsitzenden nach Zuteilung der Sache im laufenden Zählrhythmus. Eine Nichtigkeits- oder Restitutionsklage, die der Kammer der/des Vorsitzenden, deren/dessen Urteil angegriffen wird, zugewiesen wurde, wird von dieser/diesem an die Kammer der Vertreterin/des Vertreters unter Anrechnung auf den Zählrhythmus abgegeben. Für jedes abgegebene Verfahren erhält die abgebende Kammer am Ende des laufenden Zählrhythmus ein zusätzliches der Verfahrensart entsprechendes Verfahren. Letzteres gilt nicht für Verfahren der 3. Kammer.

3. Abgabe nach Ausschließung oder Ablehnung der/des Vorsitzenden

a)

Sind/werden Sachen einer Kammer zugeteilt,

- deren Vorsitzende(-r) nach § 41 ZPO ausgeschlossen ist,
- deren Vorsitzende(-r) nach begründeter Selbstablehnung gemäß § 48 ZPO ausgeschlossen ist,
- in denen als Prozessbevollmächtigte(-r) einer Partei eine der in § 41 Nr. 2, 2 a oder 3 ZPO bezeichneten Personen bestellt oder bestellt gewesen ist,

- in denen die/der Vorsitzende in einem Mediationsverfahren oder in einer Einigungsstelle, die den Gegenstand der Sache betrafen, vorbefasst war,
- in denen die/der Vorsitzende in der Einigungsstelle als Mitglied eingesetzt ist,

so fällt die Sache nach Feststellung dieses Tatbestandes unter Anrechnung auf den Zählrhythmus in die Zuständigkeit der Kammer der Erstvertreterin/des Erstvertreters und erhält die Ordnungszahl der aufnehmenden Kammer. Für jedes abgegebene Verfahren erhält die abgebende Kammer am Ende des laufenden Zählrhythmus ein zusätzliches der Verfahrensart entsprechendes Verfahren. Letzteres gilt nicht für Verfahren der 3. Kammer.

b)

Bei einem Kammerwechsel aufgrund der vorstehenden Regelung eines unter C.II.1.a)bb) fallenden Verfahrens bleibt das Verfahren ein Verfahren des Gerichtstags. Die aufnehmende Kammer greift - bezogen auf dieses Verfahren - auf die Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für den Gerichtstag Neustadt zurück.

IV. Fortsetzung von Verfahren

Über die Fortsetzung eines Verfahrens entscheiden ausschließlich die Kammervorsitzenden. Die Fortsetzung eines Verfahrens erfolgt in der jeweiligen Kammer. Die Fortsetzung eines Verfahrens erfolgt dabei ohne eine Anrechnung auf Neueingänge. Eine Fortsetzung des Verfahrens findet insbesondere statt bei

- Streitigkeiten über die Kostentragungslast bei vorausgegangenen Rechtsstreitigkeiten;
- Zurückverweisungen;
- Anfechtung von Prozessvergleichen;
- Wechsel der Verfahrensart;
- verspätetem Einspruch gegen ein Versäumnisurteil;
- Rügen gemäß § 78 a ArbGG;
- abgetrennten Verfahren;
- anschließendem Klageverfahren, wenn vorher eine Kammer über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat.

V. Heilung von Zuweisungsmängeln

Wird nach der ersten Kammersitzung festgestellt, dass sich eine nach den vorstehenden Regeln unzuständige Kammer mit einem Rechtsstreit befasst, so verbleibt dieser bei der ursprünglich unzuständigen Kammer.

VI. Bearbeitung von unter C.II.1.a)aa) fallenden ausgetragenen Verfahren der 3. Kammer und von ausgetragenen Verfahren der 7. Kammer

Die Bearbeitung eines unter C.II.1.a)aa) fallenden ausgetragenen Verfahrens der 3. Kammer und eines ausgetragenen Verfahrens der 7. Kammer mit Ausnahme der unter C. I. genannten Verfahren erfolgt durch die Vorsitzende der 3. Kammer. Diese entscheidet auch über die Fortsetzung eines der vorgenannten Verfahren nach C.IV. Ein danach fortzusetzendes Verfahren wird im Anschluss an die Verteilung der Neueingänge eines Tages unter Anrechnung auf den jeweiligen Zählrhythmus für Neueingänge auf die 1., 2., 4. und 8. Kammer verteilt.

VII. Entscheidung des Präsidiums in Zweifelsfällen

In Zweifelsfällen über die Auslegung dieser Anordnung, insbesondere über die geschäftsplanmäßige Zuteilung an eine Kammer, entscheidet das Präsidium.

D. Verhandlungsort

Verfahren der 1., 2., 3., 4., 7. und 8. Kammer werden am Sitz des Stammgerichts verhandelt. Dies gilt für Verfahren der 3. Kammer nur, soweit es sich um Verfahren handelt, die zum Stammgericht gehören. Verfahren des Gerichtstages Neustadt werden am Sitz des Gerichtstages, Verfahren der Auswärtigen Kammern am Sitz der Auswärtigen Kammern verhandelt.

E. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ludwigshafen, 15.12.2020

Fleck

Dunker

Dr. Bubach

Heckmann

Hirsch